

**06/BV/023/2025**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Zentrale Verwaltung <i>Verfasser:</i> Heike Schulz	<i>Datum</i> 01.04.2025 <i>Einreicher:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Grapzow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 15.05.2025 Ö / N Ö

### Sachverhalt

Die Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow ist im § 7 (4) und im § 8 (3) zu ändern.

#### § 7 (4)

Der im Beschluss 06/BV/016/2024 vom 11.12.2024 genannte Sockelbetrag von 20 € entspricht nicht den Vorgaben der Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V vom 01.06.2024 - und muss daher auf 10,00 € minimiert werden.

#### § 8 (3)

Entsprechend eines rechtskräftigen Urteils des OVG M-V ist es zulässig, dass die gemeindlichen Bekanntmachungen auf der Grundlage von Vorschriften des BauGB ausschließlich im Internet veröffentlicht werden können, wenn dies in der Hauptsatzung als ortsübliche Bekanntmachung geregelt wird.

Diese rechtliche Möglichkeit soll mit der Änderung des § 8 Abs. 3 umgesetzt werden, um schnellstmöglichen Inkrafttreten von Satzungen und sonstige Bekanntmachungen aus dem BauGB, eine längere Sichtbarkeit dieser Bekanntmachungen auf der Webseite und finanzielle Einsparungen durch Verringerung des Seitenumfangs des Amtsblattes zu erzielen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzugeben.

### Beschlussvorschlag

Die Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow wird in der ausgewiesenen Fassung beschlossen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im Ifd. Haushaltsjahr:</b>		<b>in Folgejahren:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b>			

## Anlage/n

1	Beschlussauszug 06 BV 016 2024 öffentlich
2	2025 03 31 Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow Entwurf öffentlich

**Beschlussauszug**  
aus der  
**4. Sitzung der Gemeindevorvertretung Grapzow**  
**vom 11.12.2024**

---

**Top 6.1    Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow**  
06/BV/016/2024

**geänderter Beschluss:**

**Änderungen im § 7 der Hauptsatzung:**

- (1) 840 €
- (2) 168 € 1. Stellvertreter; 84 € 2. Stellvertreter
- (3) 40 €
- (4) 20 €

Die Gemeindevorvertretung beschließt die Hauptsatzung für die Gemeinde Grapzow mit den ausgewiesenen Änderungen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	7
Stimmberechtigt:	7
Ja- Stimmen:	7
Nein- Stimmen:	-
Stimmabstaltung:	-
Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V:	-

F. d. R. d. A.

  
Steltner  
Sitzungsdienst

Altentreptow, 17.12.2024

An das Fachgebiet Zentrale Verwaltung zur Kenntnis und Erledigung.

  
Ellgoth  
Die Bürgermeisterin  
der geschäftsführenden Gemeinde  
Datum: 18.12.2024 12:51 Uhr.  
Claudia Ellgoth

# **Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V 2024, 270) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom \_\_\_\_\_ und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Name/Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde Grapzow führt ein Dienstsiegel.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift „GEMEINDE GRAPZOW - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

## **§ 2**

### **Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Grapzow, und Kessin.  
Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## **§ 3**

### **Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevorvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevorvertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevorvertretung beziehen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel, Amtskurier, unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

## § 4

### Gemeindevorvertretung

(1) Die Gemeindevorvertreteresitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevorvertretern sollen spätestens eine Woche vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevorvertreteresitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevorvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevorvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## § 5

### Ausschüsse

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei Gemeindevorvertreter an.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen der Gemeindevorvertretung und die Begleitung der Haushaltsplanung der Gemeinde.

(3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

## § 6

### **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. Verpflichtungserklärungen (darunter fallen auch Pacht-, Miet- und Nutzungsverträge) der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Diese Verfahrensweise soll auch bei Auftragsvergaben für Bauvorhaben, laufende Unterhaltungsmaßnahmen sowie Liefer- und Dienstleistungen, Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze laut Vergabeerlass M-V von 5.000 € (Direktauftrag) gelten, der Bestandteil des Haushaltsplanes der Gemeinde sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister zu informieren

Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

2. über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 5.000,00 €
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 1.000 €
4. sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 5.000 €.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 €.

Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren unterhalb eines geschätzten Wertes von

1. Bauleistungen (bis 10.000 €),
2. Liefer- und Dienstleistungen (bis 10.000 €),
3. freiberufliche Leistungen (bis 5.000 €),

(3) Oberhalb der genannten Werte entscheidet die Gemeindevertretung.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

## § 7

### **Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 €.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 168 €, die zweite Stellvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 84 €.
- Der Stellvertretung des Bürgermeisters steht nach dreimonatiger Vertretung die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevorvertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevorvertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleichermaßen gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie benannt worden sind.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von **10 €**.
- (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## § 8

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden über die Internetseite [www.altentreptow.de](http://www.altentreptow.de), Menüpunkt „Amt & Gemeinden“ → Gemeindenamen, bekannt gemacht.

Unter der Bezugsadresse Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereithalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Das Bekanntmachungsblatt „Amtskurier“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.  
Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow zu beziehen.

3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch ausschließliche Bekanntmachung auf der Website  
[www.altentreptow.de](http://www.altentreptow.de)

unter       Amt & Gemeinden  
               Bekanntmachungen  
               Bauleitplanung

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 genannt hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

Grapzow - Lange Straße, am Dorfteich  
Kessin - Am Dorfanger

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und des Ausschusses werden grundsätzlich auf der Internetseite [www.altentreptow.de](http://www.altentreptow.de)  
Menüpunkte Verwaltung → Öffentliche Informationen und zusätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite [www.altentreptow.de](http://www.altentreptow.de) Menüpunkte Verwaltung → Öffentliche Informationen einzusehen.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 14.12.2019 und die 1. Änderung vom 02.08.2023 außer Kraft.

Grapzow,

Heidschmidt

Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.